

Sie haben mindestens einen Wahlvorschlag mit genügend Kandidaten erhalten.

Jetzt müssen Sie diese nur noch bekannt machen. **Termin/Frist:** Mindestens eine Woche vor der Betriebsratswahl. **Wir empfehlen Ihnen mindestens zwei Wochen vor der Betriebsratswahl.**

Wenn Sie nur **eine Wahlvorschlagsliste** erhalten haben, müssen Sie nur einen einzigen Vordruck erstellen und neben dem Wahlaushang aushängen (verwenden Sie bitte unser Muster-Formular 130c). Mehr ist nicht nötig!

Wenn Sie **mehrere Wahlvorschlagslisten** erhalten haben, dürfen Sie niemanden benachteiligen. Aus diesem Grund müssen Sie ausloten, in welcher Reihenfolge die Listen auf dem Aushang bzw. auf dem Stimmzettel aufgeführt werden (**Ordnungsnummer**).

Nach § 10 Abs. 1 WO müssen Sie die Listenvertreter zur "Verlosung" der Reihenfolge drei oder vier Arbeitstage vorher einladen (verwenden Sie dazu bitte unser Muster-Formular 130a). Die Verlosung führt der Wahlvorstand durch. Art und Weise ist nicht vorgeschrieben.

Tipp:

Schreiben Sie das Kennwort einer Liste auf einen kleinen Zettel (Los). Falten Sie diesen und legen ihn in einen Hut/Eimer oder ähnliches Behältnis. Lassen Sie jetzt eine "Glücksfee" ein Los ziehen. Das Los enthält das Kennwort der Wahlvorschlagsliste, die die **Ordnungsnummer** 1 bekommt usw.. Über die Verlosung müssen Sie ein Protokoll erstellen.

In dieser Reihenfolge müssen Sie die Wahlvorschläge in der Bekanntmachung (siehe Muster-Formular 130b) und später auf dem Stimmzettel auflisten.

Gesetzliche Grundlagen:

Siehe u.a. auch WO:

§ 6 Vorschlagslisten

- (1) Sind mehr als drei Betriebsratsmitglieder zu wählen, so erfolgt die Wahl aufgrund von Vorschlagslisten. Die Vorschlagslisten sind von den Wahlberechtigten vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.
- (2) Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind.
- (3) In jeder Vorschlagsliste sind die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen oder der Bewerber zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.
- (4) Wenn kein anderer Unterzeichner der Vorschlagsliste ausdrücklich als Listenvertreter bezeichnet ist, wird der an erster Stelle Unterzeichnete als Listenvertreterin oder Listenvertreter angesehen. Diese Person ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands entgegenzunehmen.
- (5) Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einer Vorschlagsliste. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so hat er auf Aufforderung des Wahlvorstands binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Arbeitstagen, zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so wird sein Name auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen; sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterschrieben sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welcher Vorschlagsliste die Unterschrift gilt.
- (6) Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.
- (7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur auf einer Vorschlagsliste vorgeschlagen werden. Ist der Name dieser Person mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Vorschlagslisten aufgeführt, so hat sie auf Aufforderung des Wahlvorstands vor Ablauf von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung sie aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist die Bewerberin oder der Bewerber auf sämtlichen Listen zu streichen.

§ 10 Bekanntmachung der Vorschlagslisten

- (1) Nach Ablauf der in § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 genannten Fristen ermittelt der Wahlvorstand durch das Los die Reihenfolge der Ordnungsnummern, die den eingereichten Vorschlagslisten zugeteilt werden (Liste 1 usw.). Die Listenvertreterin oder der Listenvertreter sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

- (2) Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Vorschlagslisten bis zum Abschluss der Stimmabgabe in gleicher Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 4).

Zweiter Unterabschnitt

Wahlverfahren bei mehreren Vorschlagslisten

(§ 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)